

23. November 1999

Gesetz über die Steuerrekurskommission (StRKG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und die Organisation der Steuerrekurskommission sowie das Verfahren.

2. Zuständigkeit

Art. 2

Die Steuerrekurskommission entscheidet über

- a Rekurse betreffend die direkten Steuern von Kanton und Gemeinden nach Massgabe des Steuergesetzes [BSG 661.11] und des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuern [BSG 662.1],
- b Beschwerden betreffend die direkte Bundessteuer, soweit für deren Vollzug der Kanton Bern zuständig ist,
- c Beschwerden betreffend die Verrechnungssteuer, soweit für deren Vollzug der Kanton Bern zuständig ist,
- d Beschwerden betreffend den Wehrpflichtersatz, soweit für deren Vollzug der Kanton Bern zuständig ist,
- e Beschwerden betreffend den Ertragswert gemäss dem Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.

3. Organisation und Wahl

Art. 3 [Fassung vom 22. 11. 2007]

Zusammensetzung

Die Steuerrekurskommission besteht aus zwei vollamtlichen Richterinnen oder Richtern, acht ordentlichen Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern.

Art. 4

Wahl

¹ Der Grosse Rat wählt die vollamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder. [Fassung vom 22. 11. 2007]

² Er wählt eine der vollamtlichen Richterinnen oder einen der vollamtlichen Richter zur Präsidentin oder zum Präsidenten der Steuerrekurskommission, die andere vollamtliche Richterin oder den andern vollamtlichen Richter zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten. [Fassung vom 22. 11. 2007]

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 5

Wählbarkeit, Unvereinbarkeit [Fassung vom 22. 11. 2007]

¹ Als Präsidentin, Präsident, Vizepräsidentin, Vizepräsident, Mitglied oder Ersatzmitglied der Steuerrekurskommission sind alle im Kanton Bern wohnhaften, stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger wählbar.

² Der Steuerrekurskommission dürfen nicht angehören

- a die Mitglieder des Regierungsrates,
- b die Mitglieder des Grossen Rates,
- c die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts,
- d die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung [Fassung vom 22. 11. 2007].

Art. 6

Steuergeheimnis

Die Mitglieder und Angestellten der Steuerrekurskommission unterliegen dem Steuergeheimnis nach Massgabe der Steuergesetzgebung.

Art. 7 [Fassung vom 22. 11. 2007]

Kammern

- ¹ Es werden zwei Kammern gebildet, bestehend aus je einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.
- ² Vorsitzende oder Vorsitzender ist eine vollamtliche Richterin oder ein vollamtlicher Richter. Die beiden Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.
- ³ Die Ersatzmitglieder sind keiner Kammer fest zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt je nach Bedarf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- ⁴ Die Kammern sind bei Anwesenheit von einer vollamtlichen Richterin oder einem vollamtlichen Richter sowie von drei ordentlichen Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern beschlussfähig.

Art. 8 [Fassung vom 22. 11. 2007]

Plenum

- ¹ Das Plenum besteht aus den vollamtlichen Richterinnen und Richtern sowie den ordentlichen Mitgliedern der Steuerrekurskommission. Ersatzmitglieder nehmen nur in Vertretung ordentlicher Mitglieder Einsitz. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission, bei deren oder dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.
- ² Es bedarf zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens einer vollamtlichen Richterin oder einem vollamtlichen Richter und sechs ordentlichen Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern.

Art. 9 [Fassung vom 22. 11. 2007]

Abstimmung

- ¹ Das Plenum der Steuerrekurskommission und die Kammern fällen ihre Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit.
- ² Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

Art. 10 [Fassung vom 22. 11. 2007]

Geschäftsleitung

- ¹ Die Steuerrekurskommission verfügt über eine Geschäftsleitung, die sich zusammensetzt aus
 - a der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 - b der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
 - c der Leiterin oder dem Leiter des juristischen Sekretariats. Diese Person wird durch das Präsidium ernannt.
- ² Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben gleiches Stimmrecht.
- ³ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Gerichtsverwaltung. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a die Verabschiedung der Entwürfe des Voranschlags, des Aufgaben- und Finanzplans und der Rechnung zuhanden der zuständigen Organe,
 - b die Ernennung der Mitglieder des juristischen Sekretariats, der Bücherexpertinnen und der Bücherexperten sowie des Kanzleipersonals,

- c die Bereitstellung genügender wissenschaftlicher und administrativer Dienstleistungen in beiden Amtssprachen,
- d die Gewährleistung einer angemessenen Weiterbildung des gesamten Personals in beiden Amtssprachen.

Art. 10a *[Eingefügt am 22. 11. 2007]*

Juristisches Sekretariat

Der Steuerrekurskommission steht ein juristisches Sekretariat zur Verfügung. Die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre müssen in der Regel über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister oder in das Notariatsregister des Kantons Bern berechtigt.

Art. 10b *[Eingefügt am 22. 11. 2007]*

Leitung des juristischen Sekretariates

¹ Die Leiterin oder der Leiter des juristischen Sekretariats führt das juristische Sekretariat der Steuerrekurskommission. Sie oder er führt das Protokoll der Sitzungen der Geschäftsleitung.

² Sie oder er muss in der Regel über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister oder in das Notariatsregister des Kanton Bern berechtigt, und beide Amtssprachen sprechen.

4. Verfahren

Art. 11

Grundsatz

Soweit das Steuergesetz und die folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) *[BSG 155.21]*.

Art. 12 *[Fassung vom 22. 11. 2007]*

Öffentlichkeit

¹ Mündliche Schlussverhandlungen im Sinn von Artikel 6 Ziffer 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) *[SR 0.101]* sind unter Vorbehalt der konventionsrechtlichen Ausschlussgründe öffentlich.

² In der Regel beraten das Plenum und die Kammern der Steuerrekurskommission unter Ausschluss der Parteien und der Öffentlichkeit. Sie können im Interesse der Bürgernähe und der Akzeptanz der Rechtsprechung eine parteiöffentliche Urteilsberatung durchführen.

Art. 13

Beweisverfahren

¹ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet als Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter das Beweisverfahren. *[Fassung vom 22. 11. 2007]*

² Sie oder er führt die Beweisaufnahme durch oder lässt sie durch ein Mitglied, eine juristische Sekretärin oder einen juristischen Sekretär durchführen.

³ Bei der Bestimmung von Ort und Zeit der Einvernahme ist auf den Wohnort der steuerpflichtigen Person Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Steuerrekurskommission unentgeltlich einen geeigneten Raum für die Einvernahme zur Verfügung zu stellen.

Art. 13a *[Eingefügt am 22. 11. 2007]*

Einigungsverfahren

Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann nach dem Abschluss des ersten Schriftenwechsels ein Einigungsverfahren durchführen, bei dem im Rahmen eines Vermittlungsgesprächs eine gesetzeskonforme Besteuerung durch Rückzug, Abstand oder Vergleich erwirkt werden kann.

Art. 14 *[Fassung vom 22. 11. 2007]*

Zuständigkeiten

a Einzelrichter

¹ Die vollamtlichen Richterinnen oder die vollamtlichen Richter entscheiden als Einzelrichterin oder Einzelrichter,

- a wenn der Rekurs oder die Beschwerde zurückgezogen oder gegenstandslos wird oder nicht darauf eingetreten werden kann,
- b wenn die Steuer aufgrund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist,
- c wenn der streitige Steuerbetrag 10 000 Franken oder die bestrittene Busse 3000 Franken nicht übersteigt,
- d wenn sich Rekurs oder Beschwerden einzig gegen Kostenverlegungen richten,
- e wenn Rekurse und Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide zu beurteilen sind.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Streitsache an die Kommission überweisen, wenn die Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfragen dies als angezeigt erscheinen lässt.

Art. 15 *[Fassung vom 22. 11. 2007]*

b Kammern

¹ Die Kammern entscheiden die ihnen von einer vollamtlichen Richterin oder einem vollamtlichen Richter mit schriftlichem Antrag überwiesenen Fälle. Die oder der Vorsitzende oder ein Mitglied erstattet Bericht. Gegenanträge sind schriftlich zu begründen.

² Auf Anordnung einer vollamtlichen Richterin oder eines vollamtlichen Richters sowie der Mehrheit einer Kammer wird ein Geschäft dem Plenum zum Entscheid überwiesen. Dies gilt insbesondere für Geschäfte von grosser Bedeutung und für Geschäfte, welche die einheitliche Praxis der Steuerrekurskommission betreffen oder eine Praxisänderung zum Gegenstand haben. Die Überweisung ist schriftlich zu begründen.

Art. 16 *[Fassung vom 22. 11. 2007]*

Sekretariat

Zur rechtsgültigen Besetzung der Spruchbehörden gehört die Anwesenheit einer Protokollführerin oder eines Protokollführers; diese Aufgabe obliegt den juristischen Sekretärinnen und Sekretären.

Art. 17

Büchersachverständige

Die Büchersachverständigen führen nach Anordnung der Kammervorsitzenden *[Fassung vom 22. 11. 2007]* Bücheruntersuchungen durch und bearbeiten die ihnen übertragenen buchtechnischen Fragen.

Art. 18

Aufbewahrung

¹ Die Rekursakten sind während zwanzig Jahren seit Ablauf der Steuerjahre, die sie betreffen, aufzubewahren.

² Bei Rekursen über die amtliche Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften berechnet sich die Frist seit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die angefochtene Bewertung oder Berichtigung vorgenommen worden ist.

Art. 19

Geschäftsreglement

Die Steuerrekurskommission kann zur Ordnung des internen Verfahrens und zur Umschreibung der Aufgaben ihrer Organe und Angestellten ein Geschäftsreglement erlassen.

Art. 20 *[Fassung vom 22. 11. 2007]*

Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission beziehen für die Sitzungen der Kammer und des Plenums je ein Sitzungsgeld.

² ... *[Aufgehoben am 22. 11. 2007]*

³ Sie erhalten für das Aktenstudium eine Entschädigung für jede Sitzung, in der sie als

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter mitwirken.

⁴ Ihnen werden für die Mitarbeit bei der Instruktion entsprechend der Dauer ein halbes bis zu vier Sitzungsgelder ausgerichtet.

Art. 21

Reiseentschädigungen

¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission erhalten eine Reiseentschädigung (Fahrtkosten und Unterhalt) für die Hin- und Rückreise. Der Berechnung ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen.

² Die Entschädigungen für das Übernachten werden nach den Vorschriften über die Reiseentschädigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung berechnet.

5. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Vollzugsbestimmungen

Der Grosse Rat regelt durch Dekret

- a die Gebühren der Steuerrekurskommission,
- b die Höhe der Sitzungsgelder und die Reiseentschädigungen.

Art. 23

Übergangsrecht

Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Rekurse, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits hängig sind.

Art. 24

Aufhebung eines Erlasses

Das Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Steuerrekurskommission wird aufgehoben.

Art. 25

Änderung eines Erlasses

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern *[Aufgehoben durch Steuergesetz vom 21. 5. 2000; BSG 661.11]* wird wie folgt geändert:

Art. 26

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. November 1999

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Neuenschwander*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 3037 vom 20. September 2000: Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001

Anhang

23.11.1999 V

BAG 00–126, in Kraft am 1. 1. 2001.

Änderungen

22.11.2007 G

BAG 08–49, in Kraft am 1. 1. 2009

Übergangsbestimmungen

Auf Beschwerde- und Rekursverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

